



TAUCHCLUB BUCKOW e.V.

Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beginn der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Hauptversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Vorstand
- § 11 Vereinsordnung
- § 12 Jahresabschluss / Kassenprüfung
- § 13 Auflösung
- § 14 Inkrafttreten



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die am 15.05.1963 in Buckow gegründete Tauchsportgruppe führt am 12.05.90 den Namen „Tauchclub Buckow e. V.“ und hat seinen Sitz in Buckow. Er ist in das Vereinsregister des Kreises Strausberg eingetragen (Registernummer: 14).

Der Verein ist Mitglied des VDST e. V. und erkennt dessen Satzung an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Tauchsports.

Aufgaben des Vereins:

Die Förderung des Tauchsports auf der Basis des Amateursports, der ersten Hilfe und der Unfallverhütung.

Die Förderung des allgemeinen Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes und des Artenschutzes für die Pflanzen- und Tierwelt.

Die Förderung des Tauchsports durch Ausbildung und Weiterbildung von Tauchern nach den örtlichen und persönlichen Gegebenheiten. Die Aufgaben werden durch die Veranstaltungen von Lehrgängen, Kursen, Vorträgen usw. verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.

Der Verein besteht aus:

ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
passiven Mitgliedern, die sich nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
fördernden Mitgliedern,
Ehrenmitgliedern,
den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden dem Vorschlag zustimmen.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt,
Ausschluss,
den Tod.

Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung des Mitgliedes mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres.



Durch Ausschlussklärung, die auf Beschluss des Vereins mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben wird, wenn:

das Verhalten eines Mitgliedes die Interessen des Tauchsports, des Vereins oder seiner Mitglieder schuldhaft geschädigt hat,

das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Verzug ist.

Im Fall a) ist vor der Entscheidung dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Ladung zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss muss schriftlich bei einer Mindestfrist von 10 Tagen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen, wenn sie bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits fällig waren.

Im Falle § 6 Abs. 1c gilt diese Regelung nicht.

Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Beiträge

Beiträge werden für das gesamte Kalenderjahr im ersten Monat des Jahres entrichtet. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Hauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes,
Entgegennahmen des Berichtes der Kassenprüfer,
Entlastung und Wahl des Vorstandes,
Wahl der Kassenprüfer,
Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
Genehmigung des Haushaltsplanes,
Satzungsänderungen,
Beschlussfassung über Anträge,



Vorschläge über Ehrenmitgliedschaft,
Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6, Absatz 3,
Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgesehenen Ausschüssen,
Auflösung des Vereins.

Die Hauptversammlung findet zweimal jährlich statt, und zwar:

möglichst im Laufe des ersten Kalendervierteljahres und
möglichst zum Ende des Kalenderjahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagungsordnung einzuberufen, wenn es:

der Vorstand beschließt oder
20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung müssen mindesten zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf % der Anwesenden beantragt wird.

Anträge können gestellt werden:

von jedem erwachsenen Mitglied § 3, Abs. 2 und
vom Vorstand.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Über Sitzungen der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von sieben



Tagen nach Sitzungstag auf Wunsch eines Mitglieds zur Einsicht gestellt wird. Förmliche Beschlüsse sind ebenfalls vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und durchlaufend zu nummerieren, sie sind in eine vom Vorstand zu führende Beschlussammlung aufzunehmen.

Ein Einspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls muss innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Protokolls beim Vorsitzenden erhoben werden. Als Tag der Bekanntgabe des Protokolls gilt der siebente Tag nach der Hauptversammlung. Die Befugnis zur Einlegung eines Widerspruchs steht nur den am Sitzungstag anwesenden Mitgliedern zu.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder schriftlich ausgeübt werden. Die schriftliche Stimmabgabe muss spätestens am Tag der Wahl beim Versammlungsleiter vorliegen.

Gewählt werden können alle volljährigen geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Kassenwart
dem 2. Kassenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist:

der 1. Vorsitzenden
der 2. Vorsitzenden
der 1. Kassenwart.

Gerichtlich und außerordentlich wird der Verein wenigstens durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt am Anfang des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres (1. Januar) und endet:

mit Ablauf des zweiten Geschäftsjahres (31. Dezember),
durch Ausspruch des Misstrauens mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmen,
durch Rücktritt vom Amt.



Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand dessen Amt bis zur nächsten Sitzung der Hauptversammlung kommissarisch besetzen, Kommt eine Nachwahl nicht in Frage, so verbleibt das vom Vorstand kommissarisch eingesetzte Mitglied des Vorstandes im Amt. Nachwahlen dürfen nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen.

Die Regelung des Absatzes 4 gilt sinngemäß, falls ein Amt im Vorstand bei turnusmäßigen Wahlen nicht besetzt werden kann.

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw., bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Dem Vorstand obliegt die Erfüllung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins.

§ 11 Vereinsordnung

Vereinsordnungen sind alle allgemeinen Ordnungen (z. B. Beitragsordnung). Soweit nach dieser Satzung oder auf Beschluss der Hauptversammlung (§ 8) Vereinsordnungen zu erlassen sind, bedürfen diese der Zustimmung der Mitglieder auf der Hauptversammlung.

§ 12 Jahresabschluss/ Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluss (Bilanzen und Einnahmen-/ Ausgabenrechnung) einschließlich Mittelverwendung, Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstandes, sind innerhalb sechs Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres fertig zu stellen und zur Kassenprüfung bereitzustellen.
2. Für Zwecke der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr zwei ordentliche Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder oder Stellvertreter des Vorstandes sein. Der Kassenprüfer hat den Jahresabschluss, die buch- und Kassenprüfung sowie die Mittelverwendung des Vereins zu prüfen.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Bereitstellung des Jahresabschlusses ein schriftlicher Bericht (Geschäftsprüfungsbericht) von dem Kassenprüfer anzufertigen, der bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung einen Vorschlag zur Entlastung der Vorstandsmitglieder enthalten und auf der 1. Hauptversammlung des Jahres vorgelegt werden muss.



§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Das Vermögen fällt in diesem Fall dem VDST e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt im Innenverhältnis am 12.05.90 im Übrigen am Tag der Eintragung beim Registergericht in Kraft.
2. Satzungsänderungen treten im Innenverhältnis jeweils an dem Tag nach der Beschlussfassung, im Übrigen am Tag der Eintragung beim Registergericht in Kraft.